

5. Polypropylen

(PP)

für

- Bauteile, wie z. B. Gehäuse, Verkleidungen, Behälter
- technische Teile zum Einsatz in der Elektrotechnik/Elektronik, im Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
- elektrische Konsumgüter
- Spulenkörper für textile Fasern
- Haushaltwaren und Campingartikel

6. Polyvinylchlorid

(PVC)

weichmacherfrei

für

- Formteile für den Rohrleitungsbau, wie z. B. Fittings

mit Weichmacher

für

- technische Formteile (Dichtungen, Faltenbälge, Manschetten)
- Wetter- und Arbeitsstiefel
- Spielwaren (Bälle, Puppen)
- Haiushaltwaren

7. Polystyrol einschließlich Modifikationen (PSn, PSsz, SAN, ABS)

(PS)

für

- isolierende und andere Bauteile in der Elektrotechnik/Elektronik mit hohen Ansprüchen an die elektrischen Werte
- Präzisionsteile der Feinwerktechnik und der Büromaschinenproduktion und der Herstellung von optischen Geräten und -Uhren
- Spulenkörper, Skalen, Zahlenrollen, Tastenknöpfe
- Schreibgeräte
- Elektroinstallationsmaterial

Polystyrol, schäumbar

für

- Verpackungs- und Transportkästen und -behälter für bruchempfindliche, hochwertige Erzeugnisse
- formgeschäumte Teile für Isolierungen

8. Polyurethane

(PUR)

Hartschaum

für

- Verkleidungen und Gehäuse bei Geräten und Anlagen der Elektroindustrie einschließlich EDV-Anlagen sowie von Maschinenbauerzeugnissen
- Möbelschiebekästen

Weichschäume

für

- formgeschäumte Polsterungsteile

halbharte und Integralschäume

für

- Teile des Fahrzeugbaus zur Erhöhung der inneren Sicherheit im Fahrzeug
- Bauteile im Apparatebau
- Verpackungsmittel für bruchempfindliche, hochwertige Erzeugnisse

Elastomere

für

- Buchsen, Lager, Dichtungen, Manschetten
- Funktionsteile in der Elektroindustrie

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Der Antrag zur staatlichen Genehmigung der Produktion von Plastformteilen ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen und hat mindestens zu enthalten:

- Antragsteller
- übergeordnetes wirtschaftsleitendes Organ bzw. Staatsorgan
- herzustellendes Plastformteil
 - Bezeichnung
 - Menge in Stück/a
 - Preisvorschlag in M/1 000 Stück
- Bezeichnung des Erzeugnisses, in welches das Plastformteil eingeht, ELN-Nr.
- Funktion des Plastformteils und sich daraus ableitende technische Parameter sowie Anforderungen an den Plastwerkstoff
- Zeichnungsunterlagen
- vorgesehener Plastwerkstoff
 - Type
 - Menge in g/Stück
- Mengenangabe in t/a jeweils für das Jahr der Produktionsaufnahme und die darauffolgenden 3 Jahre
- vorgesehener Zeitpunkt der Produktionsaufnahme
- vorgesehene Technologie der Plastverarbeitung
- vorgesehener Herstellerbetrieb des Plastformteils
- technisch-ökonomische Begründung des Plastensatzes
- Berechnung des betrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Nutzens
- Anzahl der benötigten Formwerkzeuge für den vorgesehenen Produktionszeitraum
- vorgesehener Herstellerbetrieb der Formwerkzeuge
- voraussichtlicher Preis je Formwerkzeug
- Unterschrift des verantwortlichen Leiters

**Anordnung
über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen
und Polyvinylchlorid-hart
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 15. Dezember 1978

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBI. I Nr. 50 S. 565) sowie der Verpackungsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBI. I 1978 Nr. 2 S. 33) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der Einsatz von
- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| Polyäthylenfolie niederer Dichte | ELN-Nr. 145 63121 |
| Polyäthylenfolie hoher Dichte | ELN-Nr. 145 63111 |
| Polyvinylchlorid-hart-Folie | ELN-Nr. 145 63211 |
- (nachfolgend Plastfolien genannt) als Werkstoff, Verpackungswerkstoff und -mittel zum Abdecken und Abdichten ist nur zulässig
- für Exporterzeugnisse
 - für den Inland- und Produktionsverbrauch gemäß den Anlagen,
- wenn mit der Bedarfsforschung als Grundlage für die Festlegung der staatlichen Fonds und der Verwendung dieser Fonds nach volkswirtschaftlicher Rang- und Reihenfolge gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ die Nachweise gemäß Abs. 2 erbracht werden.